

insoweit erachte ich auch die Kirche als dem Staate und den weltlichen Gesezen untergeordnet, insofern sie sich Uebergriffe in die Rechte des Staates erlauben würde, und in solchem Falle bin ich allerdings der Ansicht, daß dann der Staat mit voller Consequenz gegen sie einschreiten müßte. Meine Herren! Man hat mir entgegenhalten wollen, es sei zur historischen Thatsache geworden, daß bisher die Stände das Wohl und Wehe der Kirche, und zwar zu deren Bestem, in unserem Vaterlande berathen und beschlossen haben. Ich kann Das zugeben, meine Herren; bekenne mich aber mit diesem Zugeständnisse noch keineswegs für widerlerlegt; denn es wird ungeachtet jener Thatsache Niemand behaupten wollen, daß dieser bisher eingehaltene Weg ein correcter gewesen sei. Er war ein anomaler und sein Betreten die Folge eines Ausnahme-, eines Nothzustandes, weil eben die Kirche der sie vertretenden Organe entbehrte. Ist dies richtig, und es wird nicht bestritten werden können, so meine ich, wäre es nun endlich an der Zeit gewesen, diesen incorrecten Weg zu verlassen, und um dies zu ermöglichen, um jeden aus unserer Gesetzgebung abzuleitenden Zweifel hierüber zu beseitigen, war es Sache der Regierung und der Stände, hierzu bereitwillig die Hand zu bieten und zu diesem Zwecke ein vorbereitendes Gesetz zu vereinbaren, wodurch es der Kirche möglich gemacht worden wäre, ihre eigenen Angelegenheiten, voran ihre Verfassung, selbst zu berathen. Das, meine Herren, ist, wie ich fortgesetzt beklagen muß, nicht geschehen, und die Minorität stand somit vor der Alternative, auf das Zustandekommen eines Verfassungsgesetzes für die Kirche zu verzichten, oder aber sich dem gemeinsamen Willen der Regierung und Stände zu beugen. Sie hat, wie der Minoritätsbericht constatirt, diese letztere Alternative gewählt, weil es ihr vor Allem um die Sache zu thun war. Es ist heute der Zweifel ausgesprochen worden, ob in so weitgehendem Maße, wie von Vielen gehofft werde, die Folgen dieser Gesetzesvorlage, wenn sie zur Ausführung gelangen, für die Kirche günstig sein würden. Nun, meine Herren, ich sollte meinen, daß, wenn dadurch auch nur in niederem Maße Vortheil für die Kirche gewonnen wird, wir dann selbst um solchen hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibenden, geringeren Vortheils willen darauf angewiesen wären, dieselbe nicht von der Hand zu weisen, sondern sie anzunehmen. Hieran knüpfe ich noch die weitere Erklärung; daß ich mit der größten Gewissenhaftigkeit die Vorlage der hohen Staatsregierung mit anderen Kirchenverfassungen verglichen, dessenungeachtet aber in der ersteren keine so wesentlichen Abweichungen von den Kirchenordnungen, die uns bisher als mustergiltig bezeichnet worden sind, gefunden habe, als daß ich um deren willen die vielfachen Anfeindungen, die sie erfahren hat, für gerechtfertigt halten könnte. Meine Ueberzeugung steht fest, daß selbst mit einer minder guten Vorlage, als die ist, die wir bekommen haben, das Wohl der Kirche ge-

fördert werden wird, und deshalb, meine höchstgeehrten Herren, hat auch die Minorität sich nicht veranlaßt gefunden, am Schlusse ihres Gutachtens die Ablehnung der Vorlage anzurathen. Ich für meinen Theil, und dies spreche ich auch im Namen meines Herrn Mitvotanten aus, werde, selbst wenn in einzelnen Punkten die Kirchenverfassung, wie wir sie berathen und schließlich verabschieden werden, meinen Wünschen nicht entspricht, dennoch dazu meine Zustimmung geben, weil ich hoffe, es ist zum Segen der Kirche. (Bravo!)

Referent Präsident von Friesen: Bevor ich das Schlußwort ergreife, erlaube ich mir noch zwei Punkte in Erwähnung zu bringen. Erstens werden wohl der Herr Präsident und die Kammer damit einverstanden sein, daß der Antrag, welcher Seite 222 des Deputationsberichts vorgelegt wird, erst am Schlusse der Berathung zur Abstimmung zu gelangen haben wird. In der Zweiten Kammer ist es ebenso gehalten worden und ist es natürlich, daß der Antrag, der sich auf die weitere Ausbildung der Kirchenverfassung bezieht, erst dann an die Reihe kommen kann, wenn die Vorlage selbst angenommen worden ist. Das Zweite, was ich zu erwähnen habe, sind einige Petitionen, die der Deputation erst nach Abfassung des zweiten Berichts zugekommen sind, nämlich Petitionen von der Stadtgeistlichkeit zu Chemnitz und einer Anzahl Geistlichen aus der Umgegend, und eine Petition gleichen Inhalts von der Stadtgeistlichkeit zu Meissen und einigen Geistlichen der Umgegend. Diese Petitionen beziehen sich nur auf die §§. 4 und 34. Es wird daher genügen, wenn diese Petitionen erst bei den betreffenden Paragraphen zur Sprache kommen. Was nun aber die Sache anlangt, so habe ich zum Schlusse sehr wenig Stoff, noch Etwas hinzuzufügen. Es ist die Vorlage im Allgemeinen schon so beleuchtet worden, daß fast Nichts mehr zu sagen übrig bleibt. Sie hat von mehreren Seiten eine ebenso gründliche, als würdige Bevormundung erfahren und hoffe ich, daß sie nach Beseitigung einiger Bedenken schließlich die Genehmigung der Kammer finden wird. Man ist noch einmal zurückgekommen auf die formelle Berechtigung der gegenwärtigen Stände, die Vorlage zu berathen, und auf ihre ganze Stellung zu derselben. Man hat eine Vergleichung zwischen dem Rechte der vormaligen Stände und dem der gegenwärtigen Stände angestellt. Man hat auch das überaus wichtige Jahr 1807 in Erwähnung gebracht und das als einen Scheidepunkt für die Competenz der dormaligen Stände bezeichnet. Im Ganzen aber sind die aufgestellten Zweifel auch von der Minorität mit so großer Rücksicht vorgebracht worden, daß ich darin einen Hauptangriff auf unser Recht zur Berathung der Vorlage nicht erblicken kann. Es wäre also vielleicht besser und gerathener, auf diese Reden nicht weiter einzugehen. Andererseits kann man es doch nicht über sich gewinnen, dem Vorwurfe ausgesetzt